

10.06.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz-FwKatsEG-NRW)

A Problem

Die Gesetze über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11. 2008 (SGV.NRW 113) und über die Stiftung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste im Katastrophen-, Zivilschutz oder Rettungswesen (Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz-KatsEG-NRW) vom 15.02.2005 (SGV.NRW 113) sind befristet und treten zum 30.09.2011 außer Kraft. Um auch weiterhin seitens der Landesregierung diese Verdienste ehren zu können, müssen beide Gesetze fortgelten. Zugleich soll die Zahl der Gesetze vermindert werden.

B Lösung

Lösung ist die Schaffung eines Gesetzes über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz-FwKatsEG-NRW), das die Regelungen der beiden auslaufenden Gesetze zusammenführt. Die Zusammenführung ist redaktioneller Natur, Änderungen der materiellen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 10.06.2011/Ausgegeben: 14.06.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind im Rahmen der Ressortabstimmung gem. § 57 GGO die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das Gesetz ist gemäß § 111 GGO befristet und entsprechend mit einem Verfallsdatum versehen. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz-FwKatsEG-NRW)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Feuerwehr-Ehrenzeichen

- § 1 Stiftung
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Form
- § 4 Entzug

Teil 2

Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

- § 5 Grundsatz
- § 6 Voraussetzungen
- § 7 Hilfsorganisationen
- § 8 Verfahren
- § 9 Ausnahme von der Verleihung
- § 10 Form
- § 11 Entzug

Teil 3

Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Verleihung
- § 13 Trageberechtigung
- § 14 Verwaltungsvorschriften
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Feuerwehr-Ehrenzeichen

§ 1

Stiftung

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerschutzwesens wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) sowie Bedienstete, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes

angehören, können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 25 oder 35 Jahre lang aktiv im Feuerschutz pflichttreu ihren Dienst getan haben. Zeiten der Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst und Zeiten in der Jugendfeuerwehr sind anzurechnen.

(3) Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit unmittelbar vor oder im Anschluss an die Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr können in einem Umfang von bis zu fünf Jahren auf die Wartezeit angerechnet werden.

(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten und andere Personen können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden

1. in Silber für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen oder
2. in Gold für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz.

§ 3 Form

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem unterlegten Ring die Umschrift trägt:

„Für Verdienste im Feuerschutz“

(2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber und in Gold wird am rot-weiß-roten Bande, das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe wird als Steckkreuz getragen.

(3) Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Gold ist das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber abzulegen.

§ 4 Entzug

Erweist sich der Inhaber eines Feuerwehr-Ehrenzeichens durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium das Feuerwehr-Ehrenzeichen entziehen; vor der Entscheidung ist die betroffene Person anzuhören.

Teil 2 Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

§ 5 Grundsatz

Zur Anerkennung von Verdiensten im Ehrenamt auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Katastrophen-, Zivilschutz, Rettungswesen) im Land Nordrhein-Westfalen können Angehörige von Hilfsorganisationen mit einem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden.

§ 6**Voraussetzungen**

- (1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.
- (2) Die in § 5 genannten Personen können mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen ausgezeichnet werden
 1. in Silber für besondere Verdienste um den Katastrophen-, Zivilschutz oder das Rettungswesen oder
 2. in Gold für besonders mutige und entschlossene Hilfeleistung unter Gefährdung des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit bei Katastrophen oder anderen Notlagen.

§ 7**Hilfsorganisationen**

Hilfsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nordrhein-westfälischen Ortsverbände der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
2. die nordrhein-westfälischen Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes, des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

§ 8**Verfahren**

- (1) Das Katastrophenschutz- Ehrenzeichen wird nur auf Vorschlag verliehen. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Silber oder Gold sind die in § 7 genannten Organisationen, für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen in Gold darüber hinaus die öffentlichen Stellen (kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und die Bezirksregierungen) des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die in § 7 genannten Organisationen und die öffentlichen Stellen schlagen die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens auf dem jeweiligen Dienstweg – über die Bezirksregierungen – dem für Inneres zuständigen Ministerium vor. Die Bezirksregierungen haben zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen. Die Bezirksregierungen schlagen die Verleihung des Ehrenzeichens dem für Inneres zuständigen Ministerium unmittelbar vor.

§ 9**Ausnahme von der Verleihung**

Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die lediglich in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit gehandelt haben.

Eine Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen entfällt, wenn für dieselbe Hilfeleistung die Rettungsmedaille nach § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 30. März 2004 (GV.NRW.S.146) in der jeweils geltenden Fassung verliehen wird. Die Verleihung der Rettungsmedaille geht der Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen vor.

§ 10

Form

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt grünes Laub auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem unterlegten Ring die Umschrift trägt:

„Für Verdienste im Katastrophenschutz“.

(2) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird als Steckkreuz getragen. Anstelle des Steckkreuzes kann eine Rosette getragen werden.

§ 11

Entzug

Erweist sich der Inhaber eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen entziehen; vor der Entscheidung ist die betroffene Person anzuhören.

Teil 3

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Verleihung

(1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Inhabers über. Bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

(2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet namens der Landesregierung das für Inneres zuständige Ministerium. Die Aushändigung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens erfolgt in der Regel durch die Bezirksregierungen.

(3) Der für Inneres zuständige Minister behält sich vor, die Auszeichnung mit einem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe oder einem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Gold persönlich vorzunehmen.

§ 13

Trageberechtigung

(1) Feuerwehrangehörige, denen seit dem 23. August 1946 (Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) eine Ehrenurkunde für 25-, 40- oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des entsprechenden Feuerwehr-Ehrenzeichens berechtigt. Die Urkunde gilt in diesen Fällen als Verleihungsurkunde.

(2) Angehörige der in § 7 genannten Organisationen, denen seit Inkrafttreten des Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetzes vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.44) in der jeweils geltenden Fassung ein Katastrophenschutz-Ehrenzeichen verliehen worden ist, sind zum Tragen des entsprechenden Ehrenzeichens berechtigt. Die Urkunde gilt in diesen Fällen als

Verleihungsurkunde.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954 (FwEG) hat die Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerschutzwesens zum Ziel. Eine ähnliche Zielrichtung verfolgt auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr das Gesetz über die Stiftung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste im Katastrophen-, Zivilschutz oder Rettungswesen vom 15.02.2005 (KatsEG). Beide Gesetze werden redaktionell zusammengeführt im neuen Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (FwKatsEG). Eine inhaltliche Änderung zu der bisherigen materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Hierdurch wird zum einen die Außerkraftsetzung der Regelungen im FwEG und im KatsEG zum 30.09.2011 verhindert und zum anderen den Vorgaben der Normprüfstelle Rechnung getragen, wonach die Anzahl der geltenden Gesetze aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung reduziert werden soll. Die Zusammenführung ist regelungssystematisch unproblematisch, weil sich das aus dem Jahr 2005 stammende KatsEG an Systematik und Inhalt des deutlich älteren FwEG anlehnt (Drucksache des Landtags 13/6259 vom 22.11.2004 unter Begründung A, Allgemeiner Teil).

Das FwKatsEG gliedert sich in drei Teile. Im 1. Teil finden sich die besonderen Regelungen zum Feuerwehr-Ehrenzeichen. Im 2. Teil sind besondere Regelungen zum Katastrophenschutz-Ehrenzeichen enthalten und im 3. Teil sind gemeinsame Bestimmungen enthalten, die auf beide Ehrenzeichen zutreffen.

B Besonderer Teil (zu den einzelnen Vorschriften)

1. Teil: Feuerwehr-Ehrenzeichen

Zu § 1 (Stiftung)

Die Vorschrift enthält die Stiftung des Feuerwehr-Ehrenzeichens und entspricht § 1 FwEG.

Zu § 2 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift regelt, in welchen Abstufungen das Feuerwehr-Ehrenzeichen verliehen wird und entspricht dem § 2 Abs.1 bis 4 FwEG. § 2 Abs. 5 FwEG entfällt, weil er eine rein deklaratorische Funktion hat.

Zu § 3 (Form)

Die Vorschrift beschreibt die äußere Gestaltung des Feuerwehr-Ehrenzeichens und entspricht § 3 FwEG.

Zu § 4 (Entzug)

§ 4 regelt den Entzug des Feuerwehr-Ehrenzeichens. Die Vorschrift entspricht § 6 FwEG.

2. Teil: Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

Zu § 5 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs.1 KatsEG.

Zu § 6 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift des § 6 Abs.1 regelt, dass das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in zwei Stufen verliehen wird und entspricht § 1 Abs. 2 KatsEG. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 entspricht § 3 KatsEG.

Zu § 7 (Hilfsorganisationen)

Die Vorschrift definiert die vom Gesetz erfassten Hilfsorganisationen und entspricht § 2 KatsEG.

Zu § 8 (Verfahren)

§ 8 Abs. 1 legt grundsätzliche Verfahrensabläufe fest. Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 1 KatsEG. Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird in § 8 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz, der Begriff „Verleihung“ verwendet anstelle des Begriffs „Auszeichnung“. § 8 Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 KatsEG.

Zu § 9 (Ausnahme von der Verleihung)

§ 9 stellt klar, dass die Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nur an ehrenamtlich tätige Angehörige der Hilfsorganisationen verliehen wird und regelt, dass die Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen gegenüber der Auszeichnung mit einer Rettungsmedaille nach § 2 Rettungstatengesetz subsidiär ist. Die Vorschrift entspricht § 6 Abs. 3 KatsEG.

Zu § 10 (Form)

Die Vorschrift regelt die äußere Gestaltung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens und entspricht § 5 KatsEG.

Zu § 11

§ 11 regelt den Entzug des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens. Die Vorschrift entspricht § 6 Abs. 2 KatsEG. § 6 Abs. 1 KatsEG entfällt, weil die Voraussetzung der würdigen allgemeinen Lebensführung in der aktuellen Verleihungspraxis keine Rolle spielt.

3. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

Die §§ 12-16 finden sowohl auf das Feuerwehr-Ehrenzeichen wie auch auf das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen Anwendung.

Zu § 12 (Verleihung)

Die Vorschrift regelt die Modalitäten für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens und des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens.

§ 12 Abs. 1 stellt klar, dass das Ehrenzeichen in das Eigentum des Inhabers der Urkunde übergeht. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 5 FwEG und der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 4 KatsEG.

§ 12 Abs. 2 S. 1 entspricht § 4 FwEG und der Regelung in § 4 Abs. 3 S.1 KatsEG.

§ 12 Abs. 2 S. 2 entspricht § 4 Abs. 3 S. 2 KatsEG. Eine korrespondierende Regelung im FwEG fehlt. Dies wird durch die Verwendung der Formulierung „Katastrophenschutz-Ehrenzeichen“ klargestellt.

§ 12 Abs. 3 beinhaltet die Möglichkeit einer Auszeichnung mit einem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe oder dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Gold durch den für Inneres zuständigen Minister und unterstreicht die Besonderheit dieser Auszeichnungen. Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 3 S. 3 KatsEG. Eine korrespondierende Regelung im FwEG fehlt. Die Aufnahme der Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufen in diese Vorschrift entspricht der langjährig geübten Verleihungspraxis in NRW.

Zu § 13 (Trageberechtigung)

§ 13 Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 7 FwEG.

§ 13 Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 1 KatsEG. § 7 Abs. 2 KatsEG konnte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen, da es in den letzten fünf Jahren lediglich in zwei Fällen zum Verlust des Ehrenzeichens gekommen ist und die Kosten für die Wiederbeschaffung der Ehrenzeichen gering sind.

Zu § 14 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift regelt den Erlass von Verwaltungsvorschriften durch das für Inneres zuständige Ministerium. Die Vorschrift entspricht § 8 FwEG und § 8 KatsEG.

Zu § 15 (Gleichstellungsklausel)

Die Vorschrift trägt dem Gedanken der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und die nach § 111 GGO vorgesehene Befristung von Gesetzen.